

GEMEINDE GRÄVENWIESBACH

Der Gemeindevorstand



Grävenwiesbach - Heinzenberg - Hundstadt - Laubach - Mönstadt - Naunstadt

Gemeinde Grävenwiesbach, Bahnhofsweg 2a, 61279 Grävenwiesbach

Postfach 41, 61277 Grävenwiesbach

Seite 1 / 4

An die
UB-Fraktion
z. H. des Fraktionsvorsitzenden
Herrn Rolf Tausch
Am Bornrain 6
61279 Grävenwiesbach

Ansprechpartner: Herr Heiko Bullmann
Amt: Haupt- und Personalamt
Gebäude: Bahnhofsweg 2 A
Telefon: (0 60 86) 96 11 - 0
Durchwahl: (0 60 86) 96 11 - 11
Telefax: (0 60 86) 96 11 - 50
E-Mail: hauptamt@graevenwiesbach.de

Aktenzeichen 111800-10.1-Bu
Grävenwiesbach, den 23. Januar 2014

Verwendung der „Allgemeinen Rücklage“

hier: Mündliche Anfrage der UB-Fraktion vom 25.10.2013 gem. § 16b der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung für die Gemeindevertreterversammlung am 05. November 2013

Sehr geehrter Herr Tausch,

bezugnehmend auf Ihre o. g. Anfrage möchten wir diese wie folgt beantworten, dabei sind die Fragen nummeriert **fett** von Ihrer ursprünglichen Anfrage übernommen worden.

Aus Transparenzgründen erfolgt die Beantwortung der Fragen zur Verwendung der „Allgemeinen Rücklage“ getrennt von denen der Krediteinnahmereste/ Kreditaufnahme.

- 1. Besteht der am 31.12.2008 vorhandene und den Gemeindevertretern erst im Mai 2013 durch den vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises geprüften Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 2007 und 2008 bekannt gemachten Rücklagenbestand der allgemeinen Rücklage von 1.138.092,49 Euro am Tag der UB-Anfrage vom 25.10.2013 noch?**
 - 1.1. Wenn ja, in welcher Höhe?**
 - 1.2. Wenn ja, warum wurde nicht der vorhandene Bestand der allgemeinen Rücklage für Investitionen verwendet und damit langfristige und teure Kredite vermieden?**
 - 1.3. Wenn nein, wie wurde er verwendet?**

Wie im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 2007 und 2008 der Gemeinde Grävenwiesbach vom 02.05.2013 dargestellt (Seite 77ff. sowie 122ff.), zeigt die Jahresrechnung 2008

- im Vermögenshaushalt eine Entnahme aus der „Gebührenrücklage Abfall“ i.H.v. EUR 40.000,- zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts (notwendiger Zuführungsbetrag EUR 217.218) sowie
- eine Zuführung zur „Allgemeinen Rücklage“ über EUR 943.194,37.

Unter Berücksichtigung der Entnahme aus der „Gebührenrücklage Abfall“ weisen die Gebührenausschlässe „Abfall“ und „Wasser“ per 31.12.2008 jeweils einen kameralen Nullbestand auf, während aus der Zuführung in die „Allgemeine Rücklage“ per 31.12.2008 ein kameraler Bestand von EUR 1.138.092,49 resultiert.

Montag : 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag: keine Sprechzeiten
Freitag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Taunus- Sparkasse
Postscheckkonto Frankfurt
Frankfurter Volksbank eG
Nassauische Sparkasse Usingen
Raiffeisenbank Grävenwiesbach

BLZ 512 500 00 Kto. 720 000 48
BLZ 500 100 60 Kto. 220 83- 600
BLZ 501 900 00 Kto. 212 600 1
BLZ 510 500 15 Kto. 304 000 570
BLZ 500 693 45 Kto. 516 75

Internet: www.graevenwiesbach.de - E-Mail: gemeinde@graevenwiesbach.de

Freunde und Partner
Amis et Partenaires



Grävenwiesbach/Ts.
Wuenheim/ Alsace

In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich anzumerken, dass sich kamerale und doppische Rücklagen sowohl in ihrer Charakteristik wie auch Funktionsweise voneinander unterscheiden. Bei Verwendung des Rücklagenbegriffs ist daher auf eine strikte Abgrenzung zu achten.

Während nach § 22 Abs. 3 GemHVO-1974 die Mittel der „Allgemeinen Rücklage“ (kameral) zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden durften, ist in den §§ 24 und 25 GemHVO-Doppik vorgesehen, dass Mittel der nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik zu bildenden Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts und zum Ausgleich von Fehlbeträgen verwendet werden dürfen. Parallel hierzu entfallen die kamerale Liquiditätssicherungsfunktion (Betriebsmittel der Kasse) wie auch die Vorschriften der Mindestrücklage.

Da aufgrund der laufenden doppischen Rechnungsperiode 2009 zum Aufstellungszeitpunkt der Eröffnungsbilanz noch kein Überschuss bestand, war fraglich, ob die in den herkömmlichen „kamerale“ Rücklagen angesammelten Mittel wie „Mittel aus der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage“ behandelt werden dürfen.

Im Jahre 2006 wurde durch das HMdIUS in einer Arbeitshilfe¹ für die Überleitung der „Allgemeinen (kamerale) Rücklage in die Doppik folgender Ansatz und Ausweis festgesetzt:

- Aktivseite: bei Vorhandensein der Rücklagemittel als Zahlungs- oder Geldanlagemittel (z.B. Kassenbestand, Wertpapiere des UV, Finanzanlagen, Wertpapiere des AV)
- Passivseite als aktivische Gegenposition: Netto-Position im Eigenkapital.

Entsprechend der Arbeitshilfe repräsentiert die kamerale Rücklage in der doppischen Bilanz keine Verpflichtung, sondern eine Kapitalposition.

Erst mit Erlass vom 02.08.2010 hat das HMdIUS die Auffassung vertreten, dass vorhandene Mittel der „Allgemeinen (kamerale) Rücklage in der Eröffnungsbilanz und in den Folgebilanzen auf der Passivseite unter der Position „1.2.1 – Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“, auf der Aktivseite entsprechend der tatsächlichen Anlageart im Anlagevermögen unter der Position „1.3 – Finanzanlagen“ oder im Umlaufvermögen unter Position „2.4 – Flüssige Mittel“ ausgewiesen und auch im Sinne der §§ 24 und 25 GemHVO-Doppik bis zum endgültigen Verzehr zur Haushaltssicherung herangezogen werden können.² Hiermit sollte ggf. eine Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts gewährleistet werden.

Die Gemeinde Grävenwiesbach hat den kamerale Anfangs- und Zuführungsbetrag des Jahres 2008 in der doppischen Eröffnungsbilanz 2009 aktivisch als liquide Mittel ausgewiesen, während gleichzeitig doppisch ein passivischer Gegenposten für den kamerale Anfangsbestand 2008 als Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildet und der kamerale Zuführungsbetrag als Residualgröße in der Nettoposition des Eigenkapitals ausgewiesen wurde. In Hinblick auf den im Jahr 2010 geänderten Erlass des HMdIUS ist die Kämmererei bestrebt, mit dem RPA im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz einen einheitlichen Ausweis als „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zu erreichen.

Entsprechend des Ausweises als liquider Mittelbestand, erfolgte ab Mitte 2009 eine sukzessive Heranziehung als Kassenverstärkungsmittel. Neben der Erbringung von Tilgungsleistungen für langfristige Darlehen, wurden hierdurch insbesondere Kassenkreditinanspruchnahmen (Zinsstrukturkurve 2009: ca. 4%) vermieden.

¹ Vgl. Arbeitshilfe für die Aufsichtsbehörden für die Überleitung von kamerale Haushaltsdaten in die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik), Stand: September 2006; Veröffentlichung des HMdIUS, S. 15f., Pkt. 4.3.1

² Vgl. hierzu HStGB, Dr. Rauber, Eildienst 93, Nr. 9 vom 30.09.2010; Erlass des HMdIUS vom 02.08.2010 (Geschäftszeichen IV 41 - 15 i 01.01)

2. **In welcher Höhe wurden nach 2008 Kredite aufgenommen?**
3. **Wie hoch sind die Zinssätze der nach 2008 aufgenommenen Kredite mit welchen Laufzeiten?**

Die nach 2008 aufgenommenen Kredite sowie zugehörige Zinssätze und Laufzeiten stellen sich wie folgt dar:

Allgemeine Darlehen

Kreditinstitut	Ursprungsbetrag	% Zinssatz	Aufnahme-datum	Fälligkeit	Laufzeit Jahre
WL Bank	681.000,00	4,090	15.12.2009	30.06.2037	28
HypoVereinsbank	1.100.000,00	3,599	15.12.2010	31.12.2039	29
WL Bank	107.512,02	2,890	28.01.2011	30.12.2017	6
Helaba	524.960,00	3,570	01.12.2011	31.12.2036	25
	2.413.472,02				

Sonderinvestitionsprogramm

Kreditinstitut	Ursprungsbetrag	% Zinssatz	Aufnahme-datum	Fälligkeit	Laufzeit Jahre
WL-Bank	107.670,00	4,600	10.03.2009	31.12.2019	10
WL-Bank	482.750,00	4,930	10.03.2009	31.12.2019	10
WL-Bank	163.300,00	4,930	20.08.2009	31.12.2019	10
	753.720,00				

Konjunkturprogramm

Kreditinstitut	Ursprungsbetrag	% Zinssatz	Aufnahme-datum	Fälligkeit	Laufzeit Jahre
WL-Bank/ Helaba	46.000,00	3,860	18.01.2010	15.01.2020	10
WL-Bank/ Helaba	66.000,00	3,860	18.01.2010	15.01.2020	10
WL-Bank/ Helaba	140.000,00	3,860	18.01.2010	15.01.2020	10
WL-Bank/ Helaba	123.670,00	3,860	18.01.2010	15.01.2020	10
WL-Bank/ Helaba	29.031,00	3,450	17.01.2011	18.01.2021	10
	404.701,00				

4. **Wie hoch sind die Zinseinnahmen aus dem Rücklagenbestand, nach Jahren aufgeteilt?**

Für die aus der „Allgemeinen (kameralen) Rücklage“ in die Doppik überführten liquiden Mittel sind zum 31.1.2009 Zinserträge i.H.v. EUR 1.797,13 angefallen.

5. **Warum wurden die Vorgaben der Kommunalaufsicht vom 10.04.2008 nicht befolgt und am 20.04.2008 ein Kredit von 1.737.000,00 Euro aufgenommen, der überwiegend zu dem Bestand der allgemeinen Rücklage von 1.138.092,49 Euro beitrug?**

Im Haushaltsjahr 2006 wurden korrekterweise EUR 1.518.000 als Kasseneinnahmerest (KER) übertragen. Für das Haushaltsjahr 2007 war eine Kreditmittelaufnahme (Anordnungssoll) von EUR 1.615.000 geplant. Tatsächlich erfolgte im Haushaltsjahr 2007 eine Kreditinanspruchnahme (gebuchte Kreditaufnahme) über EUR 1.000.000 (Schuldschein vom 19.06.2007, Valuta 15.06.2007).

Der Differenzbetrag (EUR 2.133.000) wurde irrtümlicherweise als Kasseneinnahmerest (KER) auf das Haushaltsjahr 2008 übertragen. Tatsächlich hätte hier nur ein Übertrag i.H.v. EUR 1.615.000 als KER erfolgen dürfen, da Kasseneinnahmereste laut GemKVO nur für das darauffolgende Haushaltsjahr übertragbar sind.

Entsprechend hätte der hieraus resultierende Unterschiedsbetrag i.H.v. EUR 518.000 nicht zur Übertragung kommen dürfen. Aus diesem wurde jedoch ein Teilbetrag i.H.v. EUR 122.000 im Rahmen der Kreditaufnahme am 22.04.2008 über insgesamt EUR 1.737.000 in Anspruch genommen.

Inwieweit die Kreditaufnahme hätte vermieden werden können, ist aufgrund der fast sechs Jahre zurückliegenden Sachverhalte und der zwischenzeitlich eingetretenen personellen und strukturellen Änderungen nicht mehr vollumfänglich rekonstruierbar. Anzumerken ist, dass zum Zeitpunkt der Kreditvalutierung (April 2008) eine weiterhin positive Entwicklung der Liquiditätssituation für das verbleibende Gesamtjahr nicht abschließend absehbar war. Lt. Beschlussabschrift ist die Genehmigung durch die gemeindlichen Gremien am 16.04.2008 (HFA-Sitzung Nr. 18-X-03-2008) erfolgt. Die aufsichtsrechtliche Genehmigung ist auf den 26.02.2008 datiert.

- 6. Wie hoch ist der Zinssatz des am 20.04.2008 aufgenommenen Kredits von 1.737.000,00 Euro?**
7. Wie lang ist die Laufzeit des am 20.04.2008 aufgenommenen Kredits von 1.737.000,00 Euro?

Der Zinssatz und die Laufzeit des aufgenommenen Kredits ergeben sich wie folgt:

Kreditinstitut	Ursprungsbetrag	% Zinssatz	Aufnahmedatum	Fälligkeit	Laufzeit Jahre
DG-HYP	1.737.000,00	4,700	22.04.2008	30.06.2034	26

Mit freundlichen Grüßen

(Roland Seel)
 Bürgermeister

Ø Damen und Herren Fraktionsvorsitzende in der GVER
 Parlamentsvorsteher, Hr. v. d. Heyden
 GVOR